



An die  
Durchgangsärzte,  
Chefärzte der am stationären  
berufsgenossenschaftlichen  
Verletzungsartenverfahren beteiligten  
Krankenhäuser (unfallchirurg., chirurg.,  
neurochirurg., kinderchirurg. und orthopädischen  
Abteilungen),  
Verwaltungsdirektoren der beteiligten  
Krankenhäuser

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: Ze/tg  
Ansprechpartner: Herr Ziche  
Telefon: 030 / 85 105 - 5223  
Fax: 030 / 85 105 - 5225  
E-Mail: [Gerald.Ziche@dguv.de](mailto:Gerald.Ziche@dguv.de)  
Datum: 6. Oktober 2011

## Rundschreiben D 15/2011

### § 12 Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger – Hinzuziehung anderer Ärzte

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 12 Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger ist der D-Arzt, H-Arzt oder nach § 37 Abs. 3 besonders beteiligte Handchirurg berechtigt, andere Ärzte zur Klärung der Diagnose und/oder zur Mitbehandlung hinzuzuziehen. Für die Hinzuziehung soll der Formtext 2902 genutzt werden.

Maßgeblich für die Höhe der Abrechnung des hinzugezogenen Arztes ist die vom D- oder H-Arzt eingeleitete Behandlung.

Wir möchten Sie aus gegebenem Anlass bitten, gewissenhaft dafür Sorge zu tragen, dass auf dem Formtext F 2902 die zum Zeitpunkt der Ausstellung des Formtextes eingeleitete Behandlungsart korrekt eingetragen wird.

Eine Änderung der Behandlungsart von allgemeiner in besondere Heilbehandlung ist nur aus medizinischen Gründen möglich. Dies bedeutet, erst wenn sich ggf. nach der durchgeführten weiteren Diagnostik ein Gesichtspunkt ergibt, der vom Behandler eine besondere unfallmedizinische Qualifikation erfordert, kann die Behandlungsart mit einem entsprechenden Bericht von allgemeiner in besondere Heilbehandlung umgewandelt werden. Keinesfalls ist eine solche Umwandlung aus finanziellen Aspekten vor der Durchführung einer diagnostischen Maßnahme durch einen hinzugezogenen Arzt möglich.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Kreutzer  
Geschäftsstellenleiterin